

Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seefeld

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 29 Brandschutzgesetz wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 05.09.2002 folgende Tarifordnung erlassen:

1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Gemeinde (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- 1.3 Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgelts

- 2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
a) dem Stundensatz (Tz. 3) und
b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz. 2.3 und 2.4)
- 2.2 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz. 3.1), der Fahrzeuge (Tz. 3.2) und des Gerätes (Tz. 3.3). Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 3.4), die Entgeltschuldnern bereitgestellt werden.
- Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- 2.3 Mit dem Stundensatz der Fahrzeuge (Tz. 3.2) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 3.4) haben die Entgeltschuldner zu tragen.

Sonderlösungsmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölbindemittel u. a., Filter, Prüfröhrchen u. a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr werden gesondert berechnet.

Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

- 2.4 Wird eine Handlung für die Gemeinde (Feuerwehr) durch eine beauftragte Person ausgeführt, so sind auch diese Kosten zusammen mit einem Aufschlag von dem, der die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, zu erstatten. Mit dem Aufschlag, der 10 % der in Satz 1 genannten Kosten beträgt, werden die der Gemeinde entstandenen eigenen Kosten abgegolten; der Aufschlag darf jedoch 200,00 EURO nicht übersteigen.
- 2.5 Werden Fahrzeuge (Tz. 3.2) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.
- 2.6 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr das Ausrücken nicht zu vertreten hat.

3. Verzeichnis der Entgeltsätze

entgeltpflichtige Leistung	Stundensatz
3.1 Entgelt für Feuerwehrangehörige	
3.1.1 je Person bei Einsätzen	25,00 EURO
3.1.2 je Person bei Sicherheitswachen	10,00 EURO
3.2 Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Tz. 3.1)	
3.2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 t	11,00 EURO
b) bis 10 t	15,00 EURO
c) über 10 t	19,00 EURO
3.2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 7,5 t	80,00 EURO
b) über 7,5 t	130,00 EURO
3.2.3 Drehleitern und Kranwagen	275,00 EURO

3.3	Entgelt für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2.2 gehören (ohne Kosten nach Tz. 3.1)	
3.3.1	Motorboot	35,00 EURO
3.3.2	Schlauchboot	15,00 EURO
3.4	Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltsschuldner gesondert bereitgestellt werden	
3.4.1	Tragkraftspritze	55,00 EURO
3.4.2	Tauchpumpe mit elekt. Antrieb	15,00 EURO
3.4.3	Allzweckpumpe mit elekt. Antrieb (Ex-geschützt)	25,00 EURO
3.4.4	Flüssigkeitssauger	15,00 EURO
3.4.5	Motorkettensäge	15,00 EURO
3.4.6	Trennschleifer	15,00 EURO
3.4.7	Be- und Entlüftungsaggregat	20,00 EURO
3.4.8	hydraulisches u. pneumatisches Rettungs- und Bergegerät	35,00 EURO
3.4.9	Standrohr mit Schlüssel	3,00 EURO
3.4.10	Wasserstrahlpumpe	5,00 EURO
3.4.11	Verteiler	3,00 EURO
3.4.12	Strahlrohr	4,00 EURO
3.4.13	Druckschläuche	6,00 EURO
3.4.14	Saugschläuche	8,00 EURO
3.4.15	Schlauchbrücke/Schlauchüberführung	6,00 EURO
3.4.16	Steck- und Schiebeleiter	20,00 EURO
3.4.17	Klappleiter	7,50 EURO
3.4.18	Handscheinwerfer	2,50 EURO
3.4.19	Warnlampe	2,50 EURO
3.4.20	Stativ und Scheinwerfer	4,00 EURO
3.4.21	Kabeltrommel	3,00 EURO
3.4.22	Handlautsprecher	3,00 EURO
3.4.23	Auffangbehälter	35,00 EURO
3.4.24	Ölsperren	25,00 EURO
3.4.25	Atemschutzmaske	7,50 EURO
3.4.26	Preßluftatmer mit Maske	30,00 EURO
3.4.27	Vollschutzanzug	30,00 EURO
3.4.28	Sauerstoffschutzgerät	47,50 EURO
3.5	Befüllung von Atemschutzflaschen	
3.5.1	Befüllung von 4 und 6-l Flaschen	5,00 EURO
3.5.2	Befüllung von 200-l Flaschen	150,00 EURO

4. Haftung für Schäden

- 4.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.2 Die Entgeltschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 4.3 Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 3.4 durch die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner einzustehen.

5. Erlass von Entgeltforderungen

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

6. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Auftraggeber.

7. Fälligkeit des Entgelts

- 7.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 7.2 Die Gemeinde (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

8. Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personen-bezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

9. **Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, 06.09.2002


(Kröger)
Bürgermeister